



### Entschuldigungsverfahren

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg:

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. ...

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Die komplette Verordnung mit Anlage ist im Internet abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV6P2>

Zum Verfahren am Markgrafen-Gymnasium:

- Bei Erkrankung oder anderen zwingenden Gründen haben die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich der Schule Bescheid zu geben, damit eine Abwesenheit rasch geklärt und Risiken vermindert werden können: E-Mail oder Anruf im Sekretariat (133 4542)  
Binnen drei Schultagen ist der Schule von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung zu übermitteln.
- Erkrankung während der Unterrichtszeit: Schüler\*innen der Klasse 5 bis 10 haben sich im Sekretariat einzufinden. Von dort wird versucht, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Dabei wird auch geklärt, ob der/die Schüler\*in alleine nach Hause kann oder nur in Begleitung beziehungsweise ob er/sie von den Eltern abgeholt wird und so lange im Krankenzimmer bleiben soll.  
Im Sekretariat wird ein Formular zu Entlassung des/der Schüler\*in ausgefüllt und zur Info der Klassenleitung ins Postfach gelegt. Denn: Auch für die damit verbundene Abwesenheit vom Unterricht ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung auf dem Abwesenheitsblatt nachzureichen.
- Anträge auf Beurlaubung vom Besuch der Schule sind rechtzeitig schriftlich zu stellen. Beurlaubungsgründe können z.B. kirchliche Veranstaltungen oder wichtige persönliche Gründe sein. Der Antrag wird bei einem Fehltag bei dem/der Klassenlehrer\*in gestellt, bei mehr als einem Fehltag und an Tagen vor Schulferien und Brückentagen bei der Schulleitung.